|  |
| --- |
| Verfasser |

Adresse

## Vertrag

Zwischen

**Name, Adresse**

**als Käufer/in**

und

**Name, Adresse**

als Inhaber/in der Baubewilligung Nr. [Baubewilligungsnummer] vom [Bewilligungsdatum] auf der Parzelle Nr. / den Parzellen Nrn. Nr. [Parzellennummer], GB [Grundbuch (Beispiel: Luzern linkes Ufer)]

**als Verkäufer/in,**

**gemeinsam bezeichnet als «Vertragsparteien»,**

betreffend

**Kauf eines Rechts auf Anrechnung neu geschaffener Fruchtfolgefläche (FFF) über eine Fläche von** [Fläche in m²] **m2 auf der Parzelle Nr. / den Parzellen Nrn.** [Parzellennummer]**, GB** [Grundbuch (Beispiel: Luzern linkes Ufer)]**, als Kompensationsmassnahme für das Vorhaben / Beanspruchungsprojekt**

1. Das Kompensationsprojekt mit der Baubewilligungsnummer [Baubewilligungsnummer] wurde am [Bewilligungsdatum] durch die Gemeinde Gemeinde bewilligt.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, dass zugunsten des Käufers / der Käuferin eine Fläche von [Fläche in m²] m² mit Fruchtfolgeflächenqualität (Nutzungseignungsklasse NEK (Bodenqualitätskriterium)) auf der Parzelle Nr. / den Parzellen Nrn. [Parzellennummer], GB [Grundbuch (Beispiel: Luzern linkes Ufer)], als FFF-Kompensationsfläche für künftige Projekte, welche FFF beanspruchen und daher der Kompensationspflicht gemäss § 39c Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) unterliegen, dienen soll.
3. Die reservierte Fläche dient der Kompensation der beanspruchten FFF für das Vorhaben / Beanspruchungsprojekt.
4. Der Verkäufer / Die Verkäuferin hat die bodenverbessernden Massnahmen so umzusetzen und die gekaufte Fläche so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die in der Baubewilligung ([Baubewilligungsnummer]) festgehaltenen Qualitätsziele nach Abschluss der Folgebewirtschaftung erreicht werden. Stellt die Dienstelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern im Rahmen des einzureichenden Abnahmeprotokolls Mängel fest, sind diese zu Lasten des Verkäufers / der Verkäuferin unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu bereinigen. Falls dies nicht möglich ist, steht es dem Käufer / der Käuferin frei, in Absprache mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft, den Vertrag einseitig zu künden und eine alternative Kompensationsmöglichkeit zu suchen.
5. Der Verkäufer / Die Verkäuferin ist für eine fristgerechte Umsetzung der Bodenaufwertung inklusive Folgebewirtschaftung verantwortlich (gemäss Baubewilligung des Kompensationsprojekts, aber spätestens bis 5 Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung / Nutzungsplanänderung des FFF-Beanspruchungsprojekts.).
6. Der Verkäufer / Die Verkäuferin erhält von dem Käufer / der Käuferin einen einmaligen Betrag von pauschal Fr. Verkaufspreis (entsprechend Fr. Quadratmeterpreis/m² Fruchtfolgefläche, inkl. Mehrwertsteuer) als Entgelt.
7. Der Betrag gemäss Ziff. 6 dieses Vertrags wird 30 Tage nach Abschluss des vorliegenden Vertrags fällig.
8. Änderungen dieses Vertragen setzen die Schriftform sowie die eigenhändige Unterschrift der Vertragsparteien voraus.
9. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
10. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.
11. Dieser Vertrag wird 3-fach erstellt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie eines für die Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Ort den, Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**Die Vertragsparteien:**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Käufer / Die Käuferin: | Der Verkäufer Die Verkäuferin: |
|  |  |
|  |  |
| **Name** | **Name** |